



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6110

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Wortha

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 08.12.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-721/006 II#0579

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF

Ihre Bitte um Vermittlung mit dem PEI bei Ihrer Anfrage „Beschaffungs-, und Entsorgungskosten für abgelaufene Sars-Cov2 sowie MPXV Impfstoffe“ [#261238]

Sehr geehrter Herr M [REDACTED]

zwischenzeitlich hat das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) zu Ihrem Vermittlungsbegehren Stellung genommen. Zusammengefasst hat das PEI im Wesentlichen ausgeführt:

1. Für die Beantwortung Ihrer Anfrage werde keineswegs eine Gebühr von 500 Euro gefordert. Vielmehr seien Sie darauf aufmerksam gemacht worden, dass abhängig vom Arbeitsaufwand Gebühren von bis zu 500 Euro entstehen können. Die von Ihnen geforderte Aufstellung liege dem PEI in der gewünschten Form nicht vor, sondern müsse aus verschiedensten Quellen wie Verträgen und Abrechnungen erstellt werden. Bereits die Zusammenstellung stelle einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand dar. Hinzu komme eine ggf. erforderliche Abstimmung mit Dritten, wenn die Informationen Teil von Verträgen seien.
2. Da eine Gebührenpflicht dem Grunde nach damit voraussichtlich entstehe, seien Sie hierauf hingewiesen und um eine grundsätzliche Zustimmung zur Kostenübernahme gebeten worden, Die tatsächlich entstehende Gebührenhöhe könne erst auf Grundlage des tatsächlichen Verwaltungsaufwands und damit erst im späteren Verlauf der Bearbeitung ermittelt werden.
3. Es stehe Ihnen frei, Ihren Antrag einzugrenzen, um die Gebührenhöhe zu reduzieren. Das PEI biete an, Sie über die genauen Kosten zu informieren, sobald die Unterlagen gesichtet



sein. Die weitere Bearbeitung könne aber nicht erfolgen, solange Sie keine Zustimmung zur Kostenübernahme erteilt hätten.

Zu der Stellungnahme möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Zu 1.: Die Ausführungen des PEI hierzu kann ich nachvollziehen. Die Informationsgewährung nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist grundsätzlich gebührenpflichtig, es sei denn, es liegt eine einfache Auskunft vor, § 10 Abs. 1 IFG. Dass die Beantwortung Ihrer Anfrage keine einfache Auskunft in diesem Sinne mehr ist, hat das PEI für mich nachvollziehbar begründet. Die Grenze wird üblicherweise bei einem Verwaltungsaufwand von 30 Minuten gesehen. Dass der Aufwand in Ihrem Fall diese Grenze überschreitet, ist nach meiner Prüfung eindeutig. Auch der vom PEI genannte Gebührenrahmen von bis zu 500 Euro begegnet keinen Bedenken. Er ergibt sich nach meiner Prüfung aus Nr. 1.3 oder 2.2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Informationsgebührenverordnung. Ich weise insoweit erneut darauf hin, dass es sich um einen Gebührenrahmen handelt. Welche Gebühren tatsächlich entstehen, kann erst nach abschließender Prüfung ermittelt werden.

Zu 2.: Dass das PEI einen entsprechenden Hinweis erteilt hat und Sie um eine Zustimmung zur grundsätzlichen Kostenübernahme gebeten hat, begrüße ich. Ein solcher Hinweis ist aus Rechtsgründen nicht in jedem Fall erforderlich. Ich halte einen solchen Hinweis jedoch für grundsätzlich bürgerfreundlich, solange ich keine abschreckende Intention der Behörde erkennen kann. Anhaltspunkte hierfür habe ich nicht.

Zu 3.: Auch insoweit begrüße ich das Angebot des PEI, dass Sie Ihren Antrag ggf. eingrenzen können, um die Gebührenhöhe zu reduzieren. Auch das Angebot des PEI, die antragsgegenständlichen Unterlagen zu sichten und Ihnen sodann die genauen Kosten mitzuteilen, halte ich für bürgerfreundlich. Dass das PEI dieses Angebot von Ihrer grundsätzlichen Zustimmung zur Kostenübernahme abhängig macht, ist vertretbar.

Ich bitte deshalb um Mitteilung, ob Sie

- an Ihrem Antrag unter Berücksichtigung der Gebührenpflicht dem Grunde nach festhalten,
- falls ja, ob eine Eingrenzung Ihres Informationsbegehrens in Betracht kommt,
- oder ob Sie an Ihrem Antrag vollumfänglich festhalten und ggf. bereit sind, Gebühren in dem angegebenen Rahmen zu tragen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wortha

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.